

Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010

vom 13. Januar 2010 (*provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl. Rechtssammlung AS*)

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf Artikel 239g der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ (TSV),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Einsatz von inaktiviertem Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei empfänglichen Tieren im Jahr 2010.

Art. 2 Zu impfende Tiere

¹ Rinder und Schafe müssen in der ganzen Schweiz bis am 31. Mai 2010 geimpft sein.

² Nicht geimpft werden:

- a. Tiere, die weniger als drei Monate alt sind;
- b. Tiere, die im Alter von höchstens sechs Monaten geschlachtet werden;
- c. Rinder, die innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Impftermin geschlachtet werden;
- d. Schafe, die innerhalb eines Monats nach dem Impftermin geschlachtet werden.

³ Eine freiwillige Impfung ist möglich bei:

- a. Ziegen;
- b. Kameliden;
- c. in einem Zoo oder Tierpark gehaltenen Wiederkäuern;
- d. in Gehegen gehaltenen Wildwiederkäuern;
- e. Rindern und Schafen, die erst nach der Impfung des Bestandes ein impffähiges Alter erreichen.

⁴ Wer seine Tiere freiwillig impfen lassen will, muss dies der zuständigen Kantonstierärztin oder dem zuständigen Kantonstierarzt melden.

SR

¹ SR 916.401

Art. 3 Ausnahmen von der Impfpflicht

- ¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gewährt auf Gesuch hin Ausnahmen von der Impfpflicht.
- ² Gesuche um Befreiung von der Impfpflicht sind bis am 12. Februar 2010 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt einzureichen.
- ³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erteilt den gesuchstellenden Personen die Bewilligung schriftlich.

Art. 4 Impfstoff und Anwendung

- ¹ Für die Impfungen wird das Präparat Bovilis® BTV8 von Intervet, vertrieben durch die Veterinaria AG, eingesetzt.
- ² Die Standarddosis wird bei gesunden Tieren ab einem Alter von drei Monaten appliziert.
- ³ Die Injektionskanüle muss mindestens zwischen den einzelnen Beständen gewechselt werden.
- ⁴ Im Weiteren sind die Angaben des Herstellers bei der Verabreichung zu beachten.

Art. 5 Absetzfristen

Nach der Impfung bestehen keine Absetzfristen für die Verwertung von Fleisch und Milch.

Art. 6 Impfschutz

- ¹ Die Grundimmunität ist erreicht:
 - a. bei Rindern, Ziegen und Kameliden: nach zwei Injektionen im Abstand von 3–8 Wochen;
 - b. bei Schafen: nach einer einmaligen Injektion.
- ² Als geimpft gelten Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden, wenn sie:
 - a. zwischen dem 15. Oktober 2009 und dem 31. Mai 2010 grundimmunisiert wurden;
 - b. zwischen dem 15. Oktober 2008 und dem 15. Oktober 2009 grundimmunisiert wurden und zwischen dem 15. Oktober 2009 und dem 31. Mai 2010 eine einmalige Nachimpfung erhalten haben; oder
 - c. vor dem 15. Oktober 2008 grundimmunisiert wurden, zwischen dem 15. Oktober 2008 und dem 15. Oktober 2009 eine erste Nachimpfung und zwischen dem 15. Oktober 2009 und dem 31. Mai 2010 eine weitere Nachimpfung erhalten haben.

Art. 7 Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone

- ¹ Die Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone richtet sich nach dem Anhang.
- ² Der Bezug von Impfstoffdosen, der über die zugeteilte Menge hinausgeht, muss vom BVET genehmigt werden.

Art. 8 Verantwortlichkeiten

- ¹ Das BVET erstellt elektronische Hilfsmittel, damit die für die Durchführung der Impfungen notwendigen Angaben sowie die Impfbestätigungen im zentralen Informationssystem (ISVet) dokumentiert werden können.
- ² Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind für die Durchführung der Impfungen verantwortlich. Sie erteilen namentlich die Aufträge an die Impftierärztinnen und Impftierärzte und behandeln Gesuche nach Artikel 3.
- ³ Die Vertreiberfirmen sorgen dafür, dass die Impfstoffe sachgerecht gelagert und termingerecht an die von den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten bezeichneten Stellen geliefert werden.
- ⁴ Die Impftierärztinnen und Impftierärzte sind verantwortlich für die fachgerechte Applikation der Impfstoffe.

Art. 9 Bestätigung und Registrierung

- ¹ Die Impftierärztinnen und Impftierärzte bestätigen den Abschluss der Impfungen durch Angabe der Anzahl geimpfter Tiere und der Impfdaten auf den Bestandeslisten. Die Bestandeslisten können vom Internet heruntergeladen oder bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt bezogen werden.
- ² Rinder werden auf den Bestandeslisten unter Angabe des aktuellen Impfstatus einzeln aufgeführt. Die durchgeführten Impfungen müssen bei den Einzeltieren vermerkt werden.
- ³ Für andere Tierarten werden die Impfungen auf Verlangen der Tierhaltenden zusätzlich im Verzeichnis der Klautiere bestätigt.
- ⁴ Verlassen während der Grundimmunisierung einmal geimpfte Tiere vor der abschliessenden zweiten Injektion den Bestand, so muss das erste Impfdatum auf dem Begleitdokument angegeben werden.
- ⁵ Die Daten werden im ISVet registriert. Die Eingabe erfolgt durch:
 - a. die Impftierärztinnen und Impftierärzte über Internet; oder
 - b. die kantonalen Veterinärämter.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

13. Januar 2010

Bundesamt für Veterinärwesen:

Hans Wyss

Zuteilung der Impfstoffdosen

Veterinäramt	Anzahl Impfdosen
AG	84 000
AI/AR	31 000
BE	280 000
BL	25 000
BS	1 000
FL	10 000
FR	122 000
GE	5 000
GL	12 000
GR	112 000
JU	43 000
LU	117 000
NE	32 000
SG	124 000
SH	13 000
SO	42 000
TG	65 000
TI	23 000
Urkantone	91 000
VD	106 000
VS	66 000
ZG	18 000
ZH	78 000
Total	1 500 000

